

Anwendung der **vereinfachten Abrechnung von Personalkosten** und der **Restkostenpauschale**

im Rahmen der ESF-Calls in der
Erwachsenenbildung
im Frühjahr 2018

Worum geht es in dieser Präsentation?

- Was sind die **vereinfachten Personalkosten** (basierend auf dem Delegierten Rechtsakt)?
- Was ist die **Restkostenpauschale**?

Vereinfachung der Abrechnung

Die im ESF-Österreich Zwischengeschaltete Stelle Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hat festgelegt, dass für die Calls für

- Entwicklungsprojekte
- Projekte der Professionalisierung
- Überregionales Netzwerk Bildungsberatung Österreich

ausschließlich folgende Vereinfachungen der Abrechnung angewendet werden können:

- Die Vereinfachte Abrechnung von Personalkosten (Kostensatz 2) gemäß Delegiertem Rechtsakt
- oder
- Die Restkostenpauschale gemäß Richtlinie der ESF-Verwaltungsbehörde Österreich

Vereinfachung der Abrechnung

- Die ZWIST BMBWF stellt es den Projektträgern frei, welche Form der Vereinfachung gewählt wird. In der Datenbank ZWIMOS wird jedes Call-Thema zwei Mal als Call angelegt: einmal als Call-Delegierter Rechtsakt und einmal als Call-Restkostenpauschale.
- Achtung: Pro Netzwerk kann nur eine Vereinfachungsform für alle Partner gewählt werden!

Festlegung der vereinfachten Personalkosten in einem Delegierten Rechtsakt der EU

Die vereinfachten Personalkosten für den ESF in Österreich sind in einem Delegierten Rechtsakt der EU-Kommission festgelegt.

Die EU-Kommission ist dazu aufgrund Artikel 14 Abs. 1 der ESF-Verordnung 1304/2013 ermächtigt.

Was ist ein Delegierter Rechtsakt?

Die EU-Kommission kann Delegierte Rechtsakte verabschieden, wenn ihr die entsprechende Befugnis durch einen Rechtsakt (Verordnung) übertragen wurde.

Sie hat dabei strenge Auflagen:

- Der Delegierte Rechtsakt darf die wesentlichen Elemente des Basis-Rechtsakts (Verordnung) nicht verändern,
- In dem betreffenden Rechtsakt müssen Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt sein,
- Parlament und Rat können die Befugnisübertragung widerrufen oder Vorbehalte gegenüber dem Delegierten Rechtsakt zum Ausdruck bringen.

Der Antrag auf Erlassung eines Delegierten Rechtsaktes für den ESF in Österreich

Ein EU-Mitgliedsstaat kann bei der EU-KOM einen Antrag auf Erlassung eines Delegierten Rechtsaktes für vereinfachte Kostenoptionen stellen.

Die ESF-Verwaltungsbehörde **hat den Antrag, der die vereinfachte Abrechnung der Personalkosten beinhaltet, vorbereitet und nach Gesprächen mit der EU-KOM formell abgesendet.**

Vorteil eines Delegierten Rechtsaktes nach Art 14 Abs. 1 der ESF-VO:

Die Berechnungsmethode der darin festgelegten Kostenoptionen **kann von FLC und Prüfbehörde nicht mehr in Frage gestellt werden.**

Delegierter Rechtsakt für die vereinfachte Abrechnung von Personalkosten (1)

- **Zunächst wurden Stundensätze für folgende Personalkategorien ermittelt:** *Projektleitung, Schlüsselkräfte, Verwaltungspersonal*
- Es wurde ein Median der Kollektivverträge SWÖ und BABE gebildet. Die häufigsten Einstufungen von MitarbeiterInnen der Projektträger wurden dazu herangezogen.
- *Dies ergab folgende Kostensätze:*

	Median
Projektleitung	40,06
Schlüsselkräfte	30,09
Verwaltungspersonal	24,90

Delegierter Rechtsakt für die vereinfachte Abrechnung von Personalkosten (2)

- Zu diesen Kostensätzen wurden 40% Restkosten addiert.
- Dies ergab folgende Kostensätze:

	Median
Projektleitung	56,09
Schlüsselkräfte	42,13
Verwaltungspersonal	34,86

Delegierter Rechtsakt für die vereinfachte Abrechnung von Personalkosten (3)

- Diese Stundensätze gelten auch für **Freie DienstnehmerInnen und WerkvertragsnehmerInnen**, deren Tätigkeit unmittelbar dem Projektziel zuordenbar ist (z.B. TrainerInnen) – unter der Kategorie „Schlüsselkräfte“.
- Die **Spaltung von WV in Personal- und Sachkosten** (Spesen, Reisekosten, etc.) ist im Angebot, im Werkvertrag und auf der Rechnung vorzunehmen.
- Administrative Tätigkeiten von Personen, die nicht angestellt sind (z.B. externe Lohnverrechnung für das Projekt), fallen in die Pauschale. Sie können nicht gesondert abgerechnet werden.
- Diese Sätze gelten auch für **Reinigungskräfte** (Kategorie „Verwaltungspersonal“), sofern sie angestellt sind; mit Werkvertrag können diese nicht abgerechnet werden.
- **Mit der Anwendung dieser Stundensätze sind – mit der Ausnahme von TeilnehmerInnenkosten – alle Kosten des Projektes abgedeckt!**

Was ist die Restkostenpauschale?

Die Restkostenpauschale ist eine von der EU-KOM angebotene Vereinfachung der Abrechnung von ESF-Projekten.

Es werden nur mehr **direkte zuschussfähige Personalkosten** beantragt und geprüft.

Alle anderen Kosten (indirekte Personalkosten, Sachkosten) werden mit einem **Prozentsatz von 36%** auf die direkten zuschussfähigen Personalkosten abgedeckt.

Direkte, zuschussfähige Personalkosten

Grundlagen:

„**Direkte Kosten** sind die Kosten, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme der Einrichtung anfallen (nachgewiesen beispielsweise anhand einer direkten Zeiterfassung).“

(Definition aus den „Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen“ der EU-KOM, EGESIF_14-0017)

Direkte, zuschussfähige Personalkosten

Definition Personalkosten im Sinne von „staff costs“:

Bruttolöhne und -gehälter inkl. der gesetzlichen Abgaben bei angestellten MitarbeiterInnen

+

Honorare für „Freie DienstnehmerInnen“ inkl. der gesetzlichen Abgaben **und Werkverträge**, wenn für diese ein **unmittelbarer Projektzusammenhang gegeben** ist, aber ohne „Spesen“.

Die Summe des direkten Personalaufwands bildet die Grundlage für die prozentmäßig festgelegte Restkostenpauschale = Bemessungsgrundlage für die Restkostenpauschale.

(aus den Vorgaben für RK-Pauschale der ESF-VB vom 22.5.2017, S.6)

Vergleich vereinfachte Abrechnung Personalkosten (D.A.) – Restkostenpauschale (36%)

Themen	Delegierter Akt	Restkostenpauschale
Personalkosten (Angestellte)	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Kategorien von Personalkosten sind vorgegeben • alle Tätigkeiten, auch Verwaltungspersonal, sind förderfähig 	<ul style="list-style-type: none"> • Echkostenabrechnung • Einhaltung KV erforderlich • indirekte Tätigkeit ist nicht förderfähig
Personalkosten (Freie DN, Werkverträge)	<ul style="list-style-type: none"> • Kategorie Schlüsselkräfte anwendbar • Tätigkeit unmittelbar dem Projektziel zuordenbar • nicht förderfähig: z.B. ext. Verwaltungsverträge (Lohnverrechnung) 	Echkosten, Vergleich der Höhe der Verträge mit Angestellten mit KV-Einstufung
Reinigungskräfte	Kategorie Verwaltungspersonal, wenn angestellt	fällt unter Restkosten
Restkosten	40 % auf jeweilige Kategorie (bereits in Kostensatz enthalten)	36% auf anerkannte Echkosten

Wahlrecht der Projektträger bei Antragstellung

Bei den Calls des BMBWF für Entwicklungs- und Professionalisierungsprojekte sowie das überregionale Netzwerk für Bildungsprojekte im Frühjahr 2018 wird den Projektträgern ein **Wahlrecht** eingeräumt, für

- die **Anwendung der vereinfachten Abrechnung der Personalkosten (EMPFEHLUNG DER VB/ZWIST)**
- oder
- die Anwendung der Restkostenpauschale (36%) **auf Basis der Echkostenabrechnung der Personalkosten.**

Gegenüberstellung Omnibus / DA Personalkosten

